

- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Untere Bauaufsichtsbehörden
des Saarlandes

nachrichtlich:

Vereinigung der Prüfindenieure des Saarlandes e.V

Ingenieurkammer des Saarlandes

Architektenkammer des Saarlandes

Oberste Landesbaubehörde, Abteilung OBB 2

Amt für Bau- und Liegenschaften (LZB)

Oberste Landesbaubehörde

Abteilung OBB 1
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Referat OBB 1.3
Oberste Bauaufsicht

Bearbeitung: Dipl.-Ing Robert
Becker
Tel.: 0681 501 – 4231
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail: r.becker@innen.saarland.de
Datum: 03.08.2017
Az.: I.9-383/17-br

Vollzug des Bauproduktenrechtes;

Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Erlass vom 17.10.2016

Die in den Vollzugshinweisen vom 17.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderung



Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



 /innen.saarland

gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch bei der der LTB nachfolgenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Hans-Peter Rupp